

## **KOOPERATIONSABKOMMEN**

über die Vermittlung von Unterkunft und Verpflegung des  
Fachverbandes Hotellerie mit dem Fachverband der Reise-  
büros

## INHALTSVERZEICHNIS

Kooperationsabkommen	3
Besorgungsleistung	3
Vermittlertätigkeit	3
Reservierung	3
Vorauszahlung	4
Gutschein (Voucher)	4
Bezahlung an den Beherbergungsbetrieb	5
Bezahlung an das Reiseunternehmen	5
Annullierungen	7
Allgemeine gegenseitige Verpflichtungen	7
Grundsätze für die Haftungsbefreiung bei höherer Gewalt	8
Verpflichtungen, die sich aus berufsethischen Gründen ergeben	9
Vertragsbedingungen für Einzelreisende	9
Verträge für Gruppenreisende	11
Zahlungsbedingungen	11
Annullierungen - Gruppen	12
Verträge für periodisch wiederkehrende Reservierungen	14
Schiedsgericht	15
Gerichtsstand	15
Liste der Reiseunternehmen	15
Hotelbuch	15
Dauer des Abkommens	15
Kartellrechtliche Registrierung	16
Mustervertrag (Kontingentvertrag für die Zusammenarbeit zwischen Hotel- und Beherbergungsbetrieben einerseits und Reisebüros andererseits)	17

---

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Fachverband Hotellerie, verantwortlich  
Mag.Gregor Herzog; Fachverband der Reisebüros, verantwortlich Dr. Thomas Wolf, alle  
Wirtschaftskammer Österreich, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63.

## **KOOPERATIONSABKOMMEN**

### **über die Vermittlung von Unterkunft und Verpflegung des Fachverbandes Hotellerie mit dem Fachverband der Reisebüros**

#### **Kooperationsabkommen**

über die Vermittlung von Unterkunft und Verpflegung des Fachverbandes Hotellerie mit dem Fachverband der Reisebüros.

Der Fachverband Hotellerie und der Fachverband der Reisebüros empfehlen ihren Mitgliedern die Beachtung und Einhaltung der nachfolgend angeführten Bestimmungen dieses Kooperationsabkommens. Es kommt dann zur Anwendung, wenn zwischen dem Beherbergungsbetrieb einerseits und dem Reiseunternehmer andererseits kein Einzelvertrag abgeschlossen wurde.

Dieses Abkommen kommt ferner als Ergänzung für alle in einem Einzelvertrag nicht geregelten Bestimmungen zur Anwendung.

#### **Besorgungsleistung**

Eine Besorgung liegt vor, wenn das Reiseunternehmen eine Buchung in eigenem Namen bei seinen Vertragspartnern (Beherbergungsbetrieb usw.) tätigt und seinen Kunden selbst wieder eine eigene Rechnung legt. Bei Besorgungsleistungen wird ein Rabatt gewährt.

#### **Vermittlungstätigkeit**

Tritt ein Reiseunternehmen bei der Beschaffung von Leistungen für seine Kunden in fremdem Namen und für fremde Rechnung auf, so liegt eine Vermittlung vor. Bei Vermittlung von Leistungen wird eine Provision gezahlt.

### **§ 1 DIE RESERVIERUNG**

1. Vereinbarungen über die gewerbsmäßige Besorgung bzw. Vermittlung von Unterkunft und Verpflegung dürfen nur von Mitgliedern des Fachverbandes Hotellerie mit Mitgliedern des Fachverbandes der Reisebüros getroffen werden. (Im nachfolgenden kurz als Beherbergungsbetrieb(e), Reiseunternehmen bezeichnet).
2. Jeder Reservierungsauftrag an den Beherbergungsbetrieb muss den Leistungsumfang, den Bruttopreis der bestellten Leistung sowie die Provisionshöhe enthalten. Das Reiseunternehmen garantiert die Zahlung der vereinbarten Leistungen im Rahmen dieses Kooperationsabkommen.

3. Jeder erfolgte Reservierungsauftrag muss vom Beherbergungsbetrieb schriftlich bestätigt werden (Brief, Telegramm, Fernschreiben, Telefax, Computer usw.) und muss sich ausdrücklich auf den Reservierungsauftrag beziehen, den Leistungsumfang sowie den Bruttopreis und den Provisionssatz angeben. Besteht ein Rahmenvertrag, so genügt der Hinweis auf diesen. Die Reservierungsbestätigung vom Beherbergungsbetrieb muss unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen nach Erhalt des Reservierungsauftrages erfolgen.

## **§ 2 VORAUSZAHLUNG**

Der Beherbergungsbetrieb kann die Bestätigung eines Reservierungsauftrages von der Vorauszahlung abhängig machen. Diese Vorauszahlung hat immer den Charakter einer Sicherheitsleistung.

Wenn der Beherbergungsbetrieb eine Vorauszahlung verlangt hat, wird der Abschluß des Beherbergungsvertrages erst dann rechtsgültig, wenn die Zahlung zum vereinbarten Termin beim Beherbergungsbetrieb eingelangt ist (Bringschuld). Der Beherbergungsbetrieb räumt damit dem Reiseunternehmen eine Option für die Reservierung ein.

## **§ 3 GUTSCHEIN (VOUCHER)**

Der Hotelgutschein regelt den Leistungsanspruch des Gastes gegenüber dem Hotelier und muss mit dem vorangegangenen Reservierungsauftrag übereinstimmen. Für das Reiseunternehmen stellt dieser eine Zahlungsverpflichtung dar, der es gemäß den vertraglichen Bestimmungen nachzukommen hat. Ausnahme siehe Z 4.

### 1. Hotelgutschein

Der Hotelgutschein muss die Anzahl der Personen, den Zimmerstandard, die Zimmeraufteilung, die Art der Verpflegung sowie die Ankunfts- und Abreisedaten enthalten.

### 2. Hotelgutschein - Fullkredit

Ein solcher Hotelgutschein berechtigt den Gast für die Dauer seines Aufenthaltes laut Gutschein zur unbegrenzten Inanspruchnahme aller Beherbergungsleistungen, die für das Reiseunternehmen die Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Beherbergungsbetrieb übernommen hat. Der Beherbergungsbetrieb muss dem Reiseunternehmen die vom Kunden unterschriebenen Rechnungen zu Bruttopreisen über konsumierte Leistungen zur Verfügung stellen (ohne Zuschlag und Provision). Es genügt auch eine Zusammenstellung, die aber gleichfalls vom Kunden zu unterfertigen ist.

### 3. Reservierungsgutschein

Für den Fall, dass die Bezahlung durch den Gast erfolgen soll, muss dies auf dem Hotelgutschein deutlich ersichtlich gemacht werden.

#### 4. Fremdgutschein

(Gutschein vom nicht bestellenden Reisebürounternehmen). Der Beherbergungsbetrieb hat die Rechnung an das inländische Reiseunternehmen unter Anschluß des Fremdgutscheines über die vereinbarten Leistungen zu richten.

### § 4 BEZAHLUNG AN DEN BEHERBERGUNGSBETRIEB

1. Die Bruttopreise, die der Beherbergungsbetrieb für seine im Hotelvertrag enthaltenen Leistungen vom Reiseunternehmen fordert, dürfen keineswegs höher als die im Hoteltarif für Direktkunden angegebenen Preise liegen, gleichgültig ob die Rechnung vom Reiseunternehmen oder vom Reisenden direkt bezahlt wird. Hat der Beherbergungsbetrieb dem Reiseunternehmen Sonderpreise eingeräumt, so hat er sich bei der Rechnungslegung an diese vereinbarten Preise zu halten.
2. Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, die vereinbarten Preise einzuhalten. Im Fall einer Preisänderung dürfen die neuen Preise erst nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung angewendet werden. Derartige Preisänderungen sind jedoch ohne Wirksamkeit auf die vom Beherbergungsbetrieb bereits bestätigten Reservierungen bzw. Rahmenbedingungen.
3. Die vom Reiseunternehmen zu bezahlenden Leistungen sind jene, die in dem an den Beherbergungsbetrieb gerichteten Reservierungsauftrag enthalten sind bzw. wie sie im Hotelgutschein festgelegt wurden.
  - a) Außer im Fall einer Vereinbarung, dass die Rechnung direkt vom Gast bezahlt wird, ist das Reiseunternehmen, das den Hotelvertrag abgeschlossen hat, verpflichtet, die Rechnung zu bezahlen.
  - b) Die Rechnung ist grundsätzlich am Tag der Abreise fällig. Die Bezahlung der Rechnung hat abzüglich der Provision bzw. des Rabattes laut § 5 innerhalb der vereinbarten Frist zu erfolgen oder mangels einer anderen vertraglichen Vereinbarung innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Skonto.
  - c) Bei längeren Aufenthalten kann der Beherbergungsbetrieb während des Aufenthaltes des Gastes vom Reiseunternehmen Teilzahlungen für die bereits erbrachten Leistungen fordern.
  - d) Werden die vom Reiseunternehmen bestellten Hotelleistungen direkt vom Gast beglichen, ist der Beherbergungsbetrieb verpflichtet, die Provision für das Reiseunternehmen sicherzustellen.

### § 5 BEZAHLUNG AN DAS REISEUNTERNEHMEN

1. Grundsätze für die Provisions- bzw. Rabattgewährung:  
Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, dem Reiseunternehmen für jeden durch den Kooperationsvertrag geregelten Hotelvertrag einen gewissen Prozentsatz vom Preis der aufgrund des

Hotelgutscheines erbrachten Leistungen (Arrangement) zu bezahlen. Er darf eine solche Provision bzw. einen Rabatt ausschließlich nur einem Reiseunternehmen und keinem anderen Vertragspartner gewähren.

2. Die Provision für die Vermittlung von Unterkunft und gebuchter Verpflegung beträgt mindestens 8 Prozent vom Pensionspreis einschließlich aller Abgaben inklusive Umsatzsteuer oder 10 Prozent vom Unterkunfts- und Verpflegungspreis ausschließlich aller Abgaben und Steuern.  
Wird die Provision von den Leistungen einschließlich der Mehrwertsteuer berechnet, so beinhaltet sie bereits einen Teil der auf die Provision entfallenden Mehrwertsteuer, derzeit 10 Prozent, so dass nur noch die Differenz auf den vollen Mehrwertsteuersatz, derzeit 20 Prozent, welcher auf die Vermittlungsleistung Anwendung findet, dazuzuschlagen ist. Bei Besorgungsleistungen wird ein Rabatt gewährt. Die bei Vermittlungsleistungen entwickelten Grundsätze gelten analog:
  - a) Die Provision ist auch für eine vom Beherbergungsbetrieb akzeptierte Aufenthaltsbestätigung zu bezahlen, wenn der Kunde die Hotelrechnung beglichen hat.
  - b) Als Aufenthaltsverlängerung wird jeder neue Aufenthalt eines Gastes im Beherbergungsbetrieb im Verlauf derselben Reise angesehen, auch wenn der Aufenthalt eine Unterbrechung erfährt, vorausgesetzt, dass diese weniger als 15 Tage beträgt.
  - c) Eine Provision kann dagegen nicht für einen über 60 Tage hinausgehenden Zeitraum - Verlängerung inbegriffen - für denselben Gast gewährt werden.
  - d) Tätigt eine von einem Reiseunternehmen vermittelte Gruppe in der Folge eine individuelle Hotelbuchung im gleichen Haus, dann ist der Beherbergungsbetrieb dem Reiseunternehmen gegenüber provisionspflichtig, wenn der letzte vermittelte Aufenthalt dieser Gruppe nicht länger als acht Monate zurückliegt. Es muss sich hierbei um eine Buchung auf Basis einer Serie - mindestens drei Gruppen pro Saison - bzw. um eine solche aus einer Kontingentvereinbarung handeln.
  
3. Der Beherbergungsbetrieb zieht den Betrag der an das Reiseunternehmen zu zahlenden Provision vom Gesamtbetrag der Rechnung ab.
  
4. a) Wird die Rechnung vom Gast direkt an den Beherbergungsbetrieb bezahlt, so hat dieser dem Reiseunternehmen die Provision innerhalb von 21 Tagen nach Abreise des Gastes zu bezahlen.  
b) Wurde eine Vorauszahlung geleistet, so hat der Beherbergungsbetrieb dem Reiseunternehmen bei Annullierung innerhalb der durch einen Vertrag oder durch dieses Abkommen festgelegten Fristen, diesen Betrag innerhalb von 21 Tagen nach der Annullierung zurückzuerstatten.

## **§ 6 ANNULLIERUNGEN**

1. Grundsatz der schriftlichen Annullierung:  
Jede Annullierung hat schriftlich, unter Bezugnahme des vorgesehenen Ankunftsdatums (Brief, Telegramm, Fernschreiben, Telefax, Computer usw.) zu erfolgen.
2. Jede mündliche oder telefonische Annullierung durch das Reiseunternehmen muss von diesem unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von drei Tagen schriftlich bestätigt werden. Damit die Annullierung zum Zeitpunkt der mündlichen Mitteilung wirksam werde, muss in der schriftlichen Bestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen werden. Wird die mündliche Annullierung durch eine schriftliche Bestätigung seitens des Beherbergungsbetriebes festgehalten, so bedarf es keiner weiteren Bestätigung durch das Reiseunternehmen.
3. Die Bedingungen und die Fristen für totale oder teilweise Annullierungen des Hotelvertrages, ebenso die Art und Höhe eines möglichen Schadenersatzes im Fall einer verspäteten Annullierung sind Gegenstand von Sondervereinbarungen, die je nach Art der Verträge voneinander abweichen.

## **§ 7 ALLGEMEINE GEGENSEITIGE VERPFLICHTUNGEN RECHTE UND PFLICHTEN AUFGRUND DES KOOPERATIONSABKOMMENS**

1. Das Reiseunternehmen verpflichtet sich, die für die verlangten Reservierungen nötigen Informationen vollständig und in allen Einzelheiten bekanntzugeben.
2. Die Leistungen, die der Beherbergungsvertrag in Übereinstimmung mit dem Beherbergungsvertrag gegenüber Einzel- als auch Gruppenreisenden, die von einem Reiseunternehmen vermittelt oder besorgt wurden, erbringt, müssen von gleicher Güte sein, wie jene Leistungen, die der Beherbergungsbetrieb unter denselben Bedingungen seinen direkt buchenden Gästen erbringt.
3. Der Gast hat das Recht, die gemieteten Räume ab 14 Uhr des vereinbarten Tages zu beziehen.
4. Wird ein Zimmer erstmalig vor 6 Uhr früh in Anspruch genommen, so zählt die vorhergegangene Nacht als erste Übernachtung, sofern das Reiseunternehmen eine diesbezügliche Reservierung vorgenommen hat.
5. Die gemieteten Räume sind durch den Gast am Tag der Abreise bis 12 Uhr freizumachen.
6. Die Ausstellung eines Hotelgutscheines stellt grundsätzlich eine Zahlungsverpflichtung durch das Reiseunternehmen dar. Dies gilt auch bei Reservierungen im Sinn des § 4 Z lit.a bei Nichteintreffen des Gastes.
7. Der Beherbergungsbetrieb hat dem Reiseunternehmen die bestellten und zugesicherten Zimmer zur Verfügung zu halten und

die versprochenen Leistungen zu erbringen. Er kann ohne besondere Vereinbarung oder Veranlassung den Reservierungsauftrag nicht rückgängig machen.

Verletzt der Beherbergungsbetrieb diese seine Verpflichtung, so hat er jedenfalls dem Reiseunternehmen Schadenersatz für den tatsächlich erlittenen Schaden zu zahlen (wie z.B. zusätzliche Reisekosten, Preisdifferenz zur Ersatzunterkunft). Der Beherbergungsbetrieb kann Gäste ausnahmsweise in einem gleich- oder höherwertigen Beherbergungsbetrieb in der späteren Umgebung unterbringen, wenn das Reiseunternehmen spätestens acht Tage vor der Ankunft davon in Kenntnis gesetzt wurde und zustimmte. In diesem Fall hat das Reiseunternehmen kein Recht, für eine solche Ersatzunterbringung einen Schadenersatz zu fordern.

Wenn eine Beeinträchtigung der Hotelleistung für den Gast absehbar ist, ist der Beherbergungsbetrieb verpflichtet, diese unverzüglich dem Reiseunternehmen mitzuteilen. Sollte der Beherbergungsbetrieb für die Beeinträchtigung eine Preisermäßigung anbieten wollen, soll das gleichzeitig mit der Information an das Reiseunternehmen erfolgen. Dem Reiseunternehmen steht das Recht zu, für die Dauer der Beeinträchtigung schadenersatzlos vom Vertrag zurückzutreten.

Der Beherbergungsbetrieb ist dem Reiseunternehmen gegenüber denn aus der Haftung entlassen, wenn er seiner Informationspflicht betreffend das Vorhandensein einer den Urlaub beeinträchtigenden Gegebenheit an das Reiseunternehmen nachgekommen ist.

Im Fall eines Rechtsstreites zwischen einem Kunden und dem Reiseunternehmen haftet der Beherbergungsbetrieb für jene Ersatzansprüche, die sich aus der nicht oder nicht gehörig erbrachten Hotelleistung ergeben. Bei Prozeßanhängigkeit hat das beklagte Reiseunternehmen dem betroffenen Beherbergungsbetrieb den Streit zu verkünden.

8. Subjektive Unzufriedenheit des Gastes mit einer Unterkunft ist nicht vom Beherbergungsbetrieb zu verantworten, sofern er die vereinbarte Leistung erbringt und solange ein ordentliches Gericht nicht zu einer gegenteiligen Auffassung gelangt.
9. Die in Abs. 7 vorgesehene Schadenersatzzahlung hat seitens des Beherbergungsbetriebes innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der Aufforderung durch das Reiseunternehmen zu erfolgen.

## **§ 8 GRUNDSÄTZE FÜR DIE HAFTUNGSBEFREIUNG BEI HÖHERER GEWALT**

1. Ist eine der Parteien des Hotelvertrages durch höhere Gewalt, das heißt durch nicht vorhergesehene, mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln unabwendbare, von ihrem Willen unabhängige Ereignisse nicht in der Lage, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so wird sie davon befreit, ohne dass ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht.
2. Ist es dem Beherbergungsbetrieb oder dem Reiseunternehmen nicht möglich, seine vertraglichen Verpflichtungen, insbeson-

dere aufgrund von höherer Gewalt zu erfüllen, hat es den anderen Partner mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln sofort zu informieren, um den Schaden möglichst gering zu halten.

3. Kommt es hinsichtlich eines Falles höherer Gewalt zu Meinungsverschiedenheiten, so sollen die Vertragspartner eine Beilegung auf gütlichem Weg versuchen. Im Fall einer Nichteinigung können sie sich an das im § 15 dieses Kooperationsabkommens vorgesehene Schiedsgericht wenden.

## **§ 9 VERPFLICHTUNGEN, DIE SICH AUS BERUFSETHISCHEN GRÜNDEN ERGEBEN**

1. Der Beherbergungsbetrieb ist verhalten, dem Reiseunternehmen genaue Angaben hinsichtlich Kategorie, Lage des Beherbergungsbetriebes und der Qualität seiner Leistungen zu machen.
2. Das Reiseunternehmen ist verpflichtet, sich dem Kunden gegenüber an die ihm vom Beherbergungsbetrieb gemäß Abs.1 gemachten Angaben zu halten.
3. Der Beherbergungsbetrieb wird es unterlassen, Gäste, die von einem Reiseunternehmen vermittelt wurden - gleichgültig mit welchen Mitteln -, als direkte Gäste anzuwerben.
4. Das Reiseunternehmen wird es unterlassen, Gäste des Beherbergungsbetriebes - gleichgültig mit welchen Mitteln - als direkter Kunde anzuwerben.

## **§ 10 VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR EINZELREISENDE**

1. Definition  
Ein Vertrag für Einzelreisende ist ein solcher, der für Reisende abgeschlossen wird, die keine Gruppe im Sinn des § 11 Abs.1 und 2 darstellen.
2. Annullierungsfristen  
Ist im Vertrag keine gegenteilige Bedingung vorgesehen, so sind folgende Mindestfristen bei Meldung der Annullierung vom Reiseunternehmen an den Beherbergungsbetrieb einzuhalten:
  - a) in der Stadthotellerie:  
Abbestellungen für Einzelreisende müssen mindestens sieben Tage vor dem vereinbarten Ankunsttag des Gastes in Händen des Beherbergungsbetriebes sein. Trifft die Nachricht in kürzerer Zeit als sieben Tage ein, so kann der Beherbergungsbetrieb eine Entschädigung verlangen, wenn er durch den Zurücknahme der Reservierung einen nachzuweisenden Schaden erlitten hat.
  - b) in der Ferienhotellerie:  
Abbestellungen für Einzelreisende müssen mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Ankunsttag in Händen des Beherbergungsbetriebes sein. Eine einzelvertragliche Regelung wird empfohlen. Annullierungen, die in kürzerer als der oben festgesetzten Frist erfolgen, geben das Recht auf Schadenersatz seitens des Beherbergungsbetriebes.

3. Ein Schadenersatz kann pro Person und annullierter Reservierung pauschal festgesetzt werden und zwar
  - a) bei einer Reservierung bis zu sechs Nächtingungen 75 Prozent des Betrages gemäß der am Hotelgutschein angeführten Leistung, bis maximal zum Preis von drei Nächtingungen oder
  - b) auf einen im voraus bestimmten Betrag, der bei der Reservierung vereinbart werden muß.
4. Im Fall einer nicht pauschalierten Schadenersatzregelung kann der Beherbergungsbetrieb vom Reiseunternehmen den Ersatz des konkret nachgewiesenen Schadens verlangen. Dem Beherbergungsbetrieb obliegt es, sich um eine anderweitige Vermietung der nicht in Anspruch genommenen Räume den Umständen entsprechend zu bemühen (Schadenersatzminderungspflicht).
5. a) Im Fall einer vorzeitigen Abreise oder der Nichtinanspruchnahme von vereinbarten Leistungen, hat das Reiseunternehmen dem Beherbergungsbetrieb Schadenersatz für den tatsächlich erlittenen Schaden zu leisten. Subjektive Unzufriedenheit des Gastes mit einer Unterkunft ist nicht vom Beherbergungsbetrieb zu verantworten, sofern er die vereinbarte Leistung erbringt. Der Gast ist nach Möglichkeit auf die Folgen seiner vorzeitigen Abreise aufmerksam zu machen.
  - b) Für eine bloße Vermittlung haftet das Reiseunternehmen nur bis zur Höhe der im Hotelgutschein ausgewiesenen Vorauszahlung.
  - c) Deckt die durch das Reiseunternehmen erfolgte Vorauszahlung nur einen Teil der Gesamtrechnung, so kann sich der Beherbergungsbetrieb zur Begleichung des Differenzbetrages direkt an den Gast wenden, wenn kein Zahlungsverprechen mittels Hotelgutschein vorliegt.
  - d) Bei Nichteintreffen (no show) eines Gastes, dessen Reservierung auch nicht verspätete annulliert worden ist und dessen verspätete Ankunft nicht mitgeteilt worden war, ist das Reiseunternehmen verhalten, dem Beherbergungsbetrieb für den tatsächlich erlittenen Schaden Ersatz zu leisten. Der Beherbergungsbetrieb hat das Reiseunternehmen umgehend über das Nichteintreffen des Gastes (der Gäste) zu informieren.
  - e) Die Schadenersatzzahlung hat innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungserhalt zu erfolgen.
6. a) Das Reiseunternehmen darf seinen Kunden keine höheren Preise verrechnen als die vom Beherbergungsbetrieb ihm bekanntgegebenen Bruttopreise.
  - b) Bei Nettopreisvereinbarungen (z.B. Kontingentverträgen) obliegt die Preisgestaltung dem Reiseunternehmen und darf die unter § 4 Abs.1 genannten Preise nicht übersteigen.
  - c) Die Kosten für die Reservierung können jedoch dem Kunden zuzüglich zur Hotelrechnung angelastet werden.

## § 11 VERTRÄGE FÜR GRUPPENREISENDE

### 1. Definition

Als Gruppenreisende sind gemeinsam reisende Personen zu betrachten, die vom Reiseunternehmen und vom Beherbergungsbetrieb als eine Einheit angesehen werden. Reservierung und Bestätigung derselben erfolgen jeweils mittels eines einzigen Schriftstückes, welches für jeden Reisenden die gleichen Leistungen vorsieht. Der Gesamtpreis (Gruppenpreis) ist in einer einzigen Rechnung auszuweisen.

2. Als Gruppe gilt eine Reisegemeinschaft mit einer Mindestteilnehmerzahl von 15 Personen.
3. Die Buchungsvorschau für die genannte Gruppe ist dem Beherbergungsbetrieb auf dessen Verlangen 30 Tage vor Ankunft zu übermitteln. Das Reiseunternehmen übersendet dem Beherbergungsbetrieb die Namensliste der Gruppenmitglieder sowie die definitive Zimmereinteilung mindestens 14 Tage (zwei Wochen) vor Ankunft der Gruppe. Das Reiseunternehmen trifft die volle Verantwortung bei Nichteinhalten dieser Verpflichtung.
4. Hat der Beherbergungsbetrieb jedoch die Liste bis 14 Tage vor dem Ankunftsstermin nicht erhalten, so ist er verpflichtet, das Reiseunternehmen davon in Kenntnis zu setzen.
5. Im Fall, dass die Bestimmungen des § 7 Abs.7 zur Anwendung kommen, ist der Beherbergungsbetrieb verpflichtet, alle Personen dieser Gruppe in ein und demselben Hotel unterzubringen.

## § 12 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Zahlungsbedingungen werden normalerweise in Einzelverträgen festgelegt.

Die Rechnung ist grundsätzlich am Tag der Abreise des Gastes oder der Reisegruppe fällig, wenn keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, hat die Bezahlung durch das Reiseunternehmen innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungserhalt netto Hotel zu erfolgen. Aus eventuellen Banküberweisungen dürfen dem Beherbergungsbetrieb keinerlei Spesen erwachsen.

1. Sollte keine einzelvertragliche Regelung vorgesehen sein, wird pro 20 zahlenden Gästen ein Freiplatz im Doppelzimmer gewährt. Weiters werden alle anderen Leistungen, die von der Gruppe im voraus gebucht wurden, wie etwa Halbpension, Frühstücksubffet, ebenfalls der Freiperson als nicht zu bezahlende Leistung gewährt.
2. Der im Hotelvertrag angegebene Preis darf dem Reisenden weder durch das Reiseunternehmen noch durch den Beherbergungsbetrieb bekanntgegeben werden.

## § 13 ANNULLIERUNGEN - GRUPPEN

1. Wenn gegenteilige Bedingungen nicht vereinbart wurden, so sind die Mindestfristen für die spesenfreie Annullierung, die das Reiseunternehmen gegenüber dem Beherbergungsbetrieb einzuzahlen hat, folgende:
  - a) 30 Tage vor dem vorgesehenen Ankunftstag für eine Annullierung von mehr als 50 Prozent der Teilnehmer;
  - b) 14 Tage vor dem vorgesehenen Ankunftstag für eine Annullierung von weniger als 50 Prozent der Teilnehmer.
  - c) Bei einem Abschluß von Gruppenserienbuchungen hat der Beherbergungsbetrieb bei Fehlen einer einzelvertraglichen Regelung das Recht, bei Nichterfüllung des Vertrages, das sind Stornierungen über die Hälfte der vorgenommenen Gruppen einer Serie innerhalb der ersten zwei Monate der vertraglich vorgesehenen Laufzeit eines Serienvertrages, vom gesamten Vertrag zurückzutreten, ohne gegenüber dem Reiseunternehmen schadenersatzpflichtig zu werden. Der Beherbergungsbetrieb hat die bis zu diesem Zeitpunkt fix vorgenommenen Buchungen zu garantieren. Er darf jedoch für diese Reservierungen eine volle Vorauszahlung verlangen. Später einlangende Buchungen sind nicht mehr Gegenstand des abgeschlossenen Vertrages.
  - d) Wenn ein Reiseunternehmen mit Zahlungen an den Beherbergungsbetrieb im Rückstand ist, so hat dieser das Recht, eine Nachfrist von zehn Tagen zu setzen. Wenn auch nach dieser Frist die Rechnung(en) nicht völlig bezahlt wurde(n), hat der Beherbergungsbetrieb das Recht, wahlweise einzelne oder alle Buchungen des betroffenen Reiseunternehmens von seiner Seite aus zu stornieren, ohne dass er dadurch schadenersatzpflichtig wird.  
 Von dieser Vertragsauflösung hat der Beherbergungsbetrieb umgehend das Reiseunternehmen schriftlich zu verständigen (Brief, Telegramm, Fernschreiben, Telefax, Computer etc.). Besteht das Reiseunternehmen auf der Beherbergung von bereits bestätigten Buchungen, so ist der Beherbergungsbetrieb gehalten, diese zu akzeptieren, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass das Reiseunternehmen die vollen Kosten für die vereinbarten Leistungen dieser Reservierungen unter einem im voraus sofort bezahlt.  
 Der Beherbergungsbetrieb ist im Fall der Nichtbezahlung von vorhergehenden Rechnungen, an Stelle der Stornierung, auch berechtigt, den bestehenden Einzelvertrag einseitig dahingehend abzuändern, dass er in der Folge für bestehende Verträge die Bezahlung vor Bezug der Zimmer verlangt, wobei er für die erste folgende Reservierung auch die Bezahlung der noch offenen Rechnungen bei sonstiger automatischer Stornierung verlangen kann.

2. Der Beherbergungsbetrieb kann dann keinen Schadenersatz verlangen, wenn die Verringerung der auf der Namensliste angegebenen Personenanzahl 10 Prozent der Gesamtzahl der Reisegruppe nicht übersteigt, jedoch unter der Bedingung, dass das Reiseunternehmen den Beherbergungsbetrieb mindestens fünf Werkzeuge vor dem vereinbarten Ankunftsstag der Gruppe darüber nachweislich benachrichtigt hat. Bei Unterschreiten dieser Frist ist die Entschädigung dieselbe wie beim Einzelgast.
3. Annullierungen, die in kürzeren als den oben festgesetzten Fristen erfolgen, geben das Recht auf Schadenersatz. Bei Nichteintreffen (no show) der Gruppe kommen die Bestimmungen für Einzelreisende zur Anwendung.
4. Ein Schadenersatz kann pro annullierter Reservierung pauschal festgesetzt werden, und zwar:
  - a) auf 75 Prozent des Betrages der annullierten Bestellung unter Zugrundelegung der im Vertrag festgesetzten Bedingungen und Sondertarife oder
  - b) auf einen im voraus bestimmten Betrag der bei der Reservierung vereinbart werden muss.
5. Im Fall einer nichtpauschalierten Schadenersatzregelung kann der Beherbergungsbetrieb vom Reiseunternehmen den Ersatz des konkret nachgewiesenen Schadens verlangen. Dem Beherbergungsbetrieb obliegt es, sich um eine anderweitige Vermietung der nicht in Anspruch genommenen Räume den Umständen entsprechend zu bemühen (Schadenminderungspflicht).
6. Für Reservierungen, die innerhalb von 14 Tagen vor dem Ankunftsstag getätigt werden, gilt folgendes:

Das Reiseunternehmen kann innerhalb von drei Tagen ab Buchungsauftrag kosten- und spesenfrei stornieren. Fällt in diesen Zeitraum ein Sonn- oder Feiertag, so verlängert sich diese Frist um einen Tag. Reservierungen, auf die diese Sonderbestimmungen nicht zur Anwendung gelangen, gelten als Fixbuchungen.
7.
  - a) Im Fall einer verspäteten Ankunft sind die nicht in Anspruch genommenen Mahlzeiten und Dienstleistungen nur mit zwei Drittel ihres Preises zu vergüten, wenn der verantwortliche Vertreter des Reiseunternehmens alles in seinen Kräften Stehende getan hat, um den Beherbergungsbetrieb über die verspätete Ankunft zu benachrichtigen.
  - b) Der Beherbergungsbetrieb, der seine Verpflichtungen aus dem Hotelvertrag nicht erfüllt oder keinen entsprechenden Ausgleich dafür bietet, muß unter Berücksichtigung des § 7 Abs.7 Schadenersatz leisten, dessen Höhe weder den vom Reiseunternehmen tatsächlich erlittenen Schaden übersteigen, noch unter den im Abs. 4 angegebenen Beträgen liegen darf.
  - c) Die Schadenersatzzahlung hat innerhalb von 21 Tagen nach Aufforderung zu erfolgen.
  - d) Bei Reservierungsverträgen, die mehr als sechs Monate vor Ankunft der Gruppe mit einem Reiseunternehmen abge-

geschlossen wurden, kann der Beherbergungsbetrieb, sofern keine anderslautende einzelvertragliche Regelung vorliegt, innerhalb von sieben Tagen nach Vertragsabschluß schadenersatzfrei vom Vertrag zurücktreten.

## **§ 14 VERTRÄGE FÜR PERIODE WIEDERKEHRENDE RESERVIERUNGEN**

Für Kontingente (Allotments), Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen gelten besondere Bestimmungen:

- a) Wenn die Bestellung sich auf Gruppen- oder Einzelreisende bezieht, die aufeinander folgen, so ist die Anleitung von Zimmern für eine bestimmte Zeitspanne vorzusehen. Das Reiseunternehmen ist verpflichtet, den Verkauf des Kontingents (Allotments) mit allen ihm zur Verfügung stehenden Werbemitteln zu unterstützen.
- b) Die Bestellung der Leistungen, die im Rahmen eines Zimmerkontingents (Allotments) zu erbringen sind, soll immer Gegenstand eines schriftlichen Vertrages sein.
- c) In Einzelverträgen zwischen Beherbergungsbetrieb und Reiseunternehmen sollen die notwendigen Einzelheiten geregelt werden und sich im besonderen auf nachstehend angeführte Punkte beziehen:
  - die den Vertrag schließenden Partner,
  - den Zeitraum der Reservierung (Beginn-Ende-Unterbrechungen),
  - die Verteilung der Reservierungen innerhalb der Reservierungszeit (Einzelheiten betreffend die Zimmer),
  - die Preise entsprechend den Saisonen (Hoch-, Zwischen-, Außersaison) im Rahmen der Reservierungszeit,
  - die besonderen Bedingungen (ermäßigte Preise und Freiplätze).
  - Die in § 12 angegebenen Bestimmungen sind anzuwenden.
  - die finanziellen Bedingungen, Bezahlung, Fristen, eventuelle Anzahlungen,
  - Informationen zu bestimmten Zeitpunkten über die Entwicklung des Verkaufes;
  - die letzte Frist für die Bestätigung der Durchführung des Vertrages,
  - die Verteilung der endgültigen Reservierungen,
  - der letzte Zeitpunkt für die Übersendung der Zimmerlisten,
  - der Schadenersatz für die Nichtinanspruchnahme durch das Reiseunternehmen,
  - der Schadenersatz für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung des Vertrages durch den Beherbergungsbetrieb,
  - die Zahlungsmodalitäten,
  - die Möglichkeit, Reisende in einem gleichrangigen Hotel unterzubringen, sofern der Standort gleichwertig oder der Zweck des Aufenthaltes gewährleistet ist,

- Informationen über die Verkaufsvorschau,
- Schadenersatz durch Nichtinanspruchnahme des Kontingents durch das Reiseunternehmen,
- Möglichkeit einer Unterbringung in gleichwertigen Betrieben.

## **§ 15 SCHIEDSGERICHT**

Für Streitigkeiten aus diesem Kooperationsabkommen wird jeweils ein Schiedsgericht gebildet, dem die Fachverbandsvorstellungen bzw. deren Delegierte in paritätischer Zusammensetzung angehören.

Bei Anrufung muss das Schiedsgericht innerhalb von 30 Tagen zusammentreten.

## **§ 16 GERICHTSSTAND**

Für alle Streitigkeiten aus den Rechtsbeziehungen zwischen Reiseunternehmen und Beherbergungsbetrieben gilt, wenn nichts anderes vereinbart wurde, der Gerichtsstand des Klägers.

## **§ 17 LISTE DER REISEUNTERNEHMEN**

Der Fachverband der Reisebüros verpflichtet sich, die Liste der konzessionierten österreichischen Reiseunternehmen mindestens einmal im Jahr neu zu erstellen und dem Fachverband Hotellerie zu übergeben.

## **§ 18 HOTELBUCH**

Der Fachverband Hotellerie verpflichtet sich, sofern von ihm ein Hotelbuch erstellt wird, dieses jährlich dem Fachverband der Reisebüros zur Verfügung zu stellen.

## **§ 19 DAUER DES ABKOMMENS**

Dieses Kooperationsabkommen tritt mit 1. Dezember 1992 in Kraft. Es kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum 1. April und 1. Oktober jeden Jahres gekündigt werden.

Dieses Abkommen gilt für alle Verträge, die nach dem Inkrafttreten abgeschlossen werden.

### **Kartellrechtliche Registrierung**

Die Provisions- bzw. Rabattgewährung gemäß § 5 „Bezahlung an das Reiseunternehmen“, die Schadenersatzregelung im Fall einer verspäteten Annullierung seitens eines Reiseunternehmens gemäß § 10 Z 3 „Vertragsbedingungen für Einzelreisende“ sowie § 13 Z 4 „Annullierungen - Gruppen“ und die Limitierung der Schadenersatzleistungen des Beherbergungsbetriebes gegenüber dem Reiseunternehmen gemäß § 13 Z 7 lit. b „Annullierungen - Gruppen“ ist als unverbindliche Verbandsempfehlung des Fachverbandes Hotellerie (gerichtet an dessen Mitglieder) unter 1 Kt 342/91-10 sowie als unverbindliche Verbandsempfehlung des Fachverbandes der Reisebüros (gerichtet an dessen Mitglieder) unter 1 Kt 343/91-11 im Kartellregister eingetragen.

Die jeweilige Verbandsempfehlung gilt für die Zeit bis September 1996, sofern nicht fristgerecht eine neue Anzeige erfolgt.

## KONTINGENTVERTRAG \*)

Die Vertragspartner stimmen dahingehend überein, dass unter einem Kontingentvertrag die Bereitstellung einer bestimmten Anzahl von Zimmern für einen bestimmten Zeitraum verstanden wird, die nach Bedarf vom Reiseunternehmen abgerufen werden können.

Dauer des Vertrages von ..... bis .....

### 1. Abgeschlossen zwischen Beherbergungsbetrieb

Name: .....  
 Eigentümer/Direktor: .....  
 Adresse: .....  
 Tel.: .....  
 Telex: .....  
 Telefax: .....  
 Korrespondenzadresse: .....  
 Winteradresse von ..... bis .....  
 Tel.: .....

### und dem Reiseunternehmen:

Name: .....  
 Adresse: .....  
 Tel.: .....  
 Telex: .....  
 Telefax: .....  
 Reiseleitung am Ort: .....  
 Tel.: .....

---

\*) Auf Empfehlung des Fachverbandes Hotellerie und des Fachverbandes der Reisebüros

## 2. Kontingent/Saisonzeiten/Preise BRUTTO/NETTO pro Tag/Person

Die Preisangaben auf Bruttobasis sind auf keinen Fall höher als die in den Zimmern ausgehängten Preise.

Die Bruttopreise enthalten die ....% Provision (inkl.MWSt.), welche dem Reiseunternehmen zu bezahlen ist.

K	Z	WW	D	W	WC	BT	SB	ZB	KB	Saison A			Saison B			Saison C			Saison D			
										von.....	bis.....											
										ÜF	HP	VP										
										netto/ brutto			netto/ brutto			netto/ brutto			netto/ brutto			

K - Kontingent  
 Z - Zimmerart  
 WW - Warmwasser  
 D - Dusche  
 W - Wanne  
 WC - WC  
 BT - Balkon/Terrasse  
 SB - Seeblick  
 ZB - Zusatzbett  
 KB - Kinderbett

ÜB - Übernachtung/Frühstück  
 HP - Halbpension  
 VP - Vollpension

Die in der Tabelle angegebenen Preise beinhalten:  
 Unterkunft und Verpflegung wie angegeben, Mehrwertsteuer, sonstige Steuern, Abgaben, Bedienung.

Die Ortstaxe von ..... Schilling ist in obigen Preisen enthalten und wird netto berechnet.       ja       nein

sowie       Hallenbad               Schwimmbad               Strandeintritt  
              Umkleidekabine       Liegestuhl               Sonnenschirm  
              Sauna                       Solarium                   Sonstiges

### 3. Preisnachlässe

Für Zusatzbett im Doppelzimmer

- Leistungen am Ort zahlbar
- Höchstzahl an Zusatzbetten

- a) Kinderermäßigung: unter ..... Jahre:  
Gitterbett/Verpflegung obligatorisch

	Saison....	Saison....	Saison....	Saison....
von .....				
bis .....				
Jahre				
von .....				
bis .....				
Jahre				

- b) Zusatzbettenermäßigung:

	Saison....	Saison....	Saison....	Saison....
Ermäßigung für Zusatz- bett im Dop- pelzimmer				

### 4. Kontingentverfall

Nicht gebuchte Kontingente bzw. Teile davon verfallen

	Saison....	Saison....	Saison....	Saison....
Tage				

vor dem jeweiligen Ankeststtag, ohne dass es einer weiteren Willensäußerung bedarf.

#### 4a) Buchungsvorschau für die Saisonen

Das Reiseunternehmen ist verhalten, dem Beherberger den aktuellen Buchungsstand unmittelbar nach erfolgter Buchung bekanntzugeben.

## 5. An-/Abreisetag

So	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa

## 6. Mindestaufenthalt

	Saison....	Saison....	Saison....	Saison....
Tage				

## 7. Bezahlung

Die Bezahlung an den Beherbergungsbetriebe muss innerhalb von ....Tagen nach Rechnungslegung auf das Konto Nr. .... spresenfrei erfolgen.

Es wird eine Vorauszahlung in der Höhe von ..... Prozent der zu erwartenden Rechnungssumme ..... Tage vor Ankunft vereinbart.

## 8. Rücktritt vom Beherbergungsvertrag

Die Mitteilung über den Rücktritt vom Beherbergungsvertrag hat seitens des Reiseunternehmens, falls nicht eine Verfallfrist vereinbart wurde, schriftlich zu erfolgen (Brief, Telegramm, Fernschreiben, Telefax, Computer usw.).

Ein Rücktritt des Beherbergungsbetriebes vom Vertrag ist, von den Fällen laut Kooperationsabkommen abgesehen, nicht möglich.

Nicht vermietete Zimmer verfallen zum vereinbarten Termin für den Kontingentverfall, ohne dass eine Stornogebühr zu verrechnen ist. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Stornoregelungen des Kooperationsabkommens.

Das Reiseunternehmen verpflichtet sich, die Stornogebühren treuhändisch vom stornierenden Gast für den Beherbergungsbetrieb einzubehalten und nach Rechnungslegung durch den Beherbergungsbetrieb diesem den Stornobetrag zu überweisen.

## 9. Haustiere

nein       ja

Gebühr/Tag mit Futter: .....

Gebühr/Tag ohne Futter: .....

